



Liebe Leserinnen und Leser,

die Corona-Pandemie hat den Berufsalltag für viele Grenzgänger:innen auf den Kopf gestellt. Nicht zuletzt die Tätigkeit im Homeoffice hat viele versicherungs- und steuertechnische Fragen aufgeworfen. Umso besser ist es also, dass sich Deutschland, Frankreich und die Schweiz auf möglichst praktikable Übergangslösungen geeinigt haben. So wurden kürzlich die Sonderregeln zur Beibehaltung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts sowie des Besteuerungsrechts im Homeoffice größtenteils verlängert.

Auch an angehende Grenzgänger:innen und alle, die es künftig vielleicht werden wollen, wird gedacht: Im One-Stop-Shop von Eures-T beraten zwei Fachexperti:innen gerne über die Themen grenzüberschreitende Ausbildung und Studium in Deutschland und Frankreich.

Außerdem erfahren Sie in dieser Sommerausgabe unter anderem, warum gerade IT-Fachkräfte aus dem Ausland in der Schweiz gute Arbeitsmarktchancen haben können, welche neuen Online-Verfahren die französische *Agence centrale des organismes de sécurité sociale* anbietet und warum der 450-Euro-Job in Deutschland künftig umbenannt werden muss.

Eine gute Lektüre wünscht Ihnen
Das INFOBEST-Netzwerk

INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Entsendung: Online-Anfrage.....3

DEUTSCHLAND

1. Begleitetes Fahren mit 17 in Deutschland.....4
2. Erhöhung des Mindestlohns und des 450 € Jobs ab 1. Oktober 2022.....5
3. Mehr Hinzuverdienst zur Hinterbliebenenrente und Waisenrente.....6
4. Rentenerhöhung und Lebensbescheinigung 2022.....7
5. Auszahlung des Kindergeldbonus an Kindergeldberechtigte erneuert im Jahre 2022.....8

SCHWEIZ

1. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung dämpft Arbeitskräftemangel.....9

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Verlängerte Sonderregelungen für Grenzgänger:innen.....10
2. Grenzgängersprechtage in der INFOBEST Kehl/Strasbourg.....12
3. Eine Ausbildung/ ein duales Studium? Warum nicht grenzüberschreitend?.....13

INFOBEST-NETZWERK

1. Vorsitzwechsel bei der INFOBEST Vogelgrun/Breisach.....14
2. Öffnungszeiten und Sprechtag Juli bis Dezember 2022.....15

FRANKREICH

ENTSENDUNG: ONLINE-ANFRAGE

Für die Entsendung von Mitarbeitenden nach Frankreich oder von Frankreich ins europäische Ausland müssen Arbeitgeber:innen einen Antrag auf eine A1-Bescheinigung stellen, damit ihre Mitarbeitenden auch während des Auslandsaufenthalts nachweisen können, dass sie krankenversichert sind. Für längerfristige Auslandsaufenthalte über 2 Jahren können sogenannte Ausnahmeregelungen beantragt werden, damit sich die Sozialversicherungspflicht nicht im Sinne der Verordnung (EG) 883/2004 ändert.

Seit dem 1. Juli 2022 ist die URSSAF (*Union de recouvrement des cotisations de sécurité sociale et d'allocations familiales*) der zuständige Träger für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen von Arbeitgeber:innen im Zusammenhang mit der internationalen Mobilität ihrer Arbeitnehmer:innen im Ausland in Bezug auf Ausnahmeregelungen. Für landwirtschaftliche Arbeitnehmer:innen werden diese Anträge künftig von der Mutualité Sociale Agricole (MSA) bearbeitet.

Anträge auf Ausnahmeregelungen, sei es aufgrund von EU-Vorschriften oder eines bilateralen Sozialversicherungsabkommens, müssen an die URSSAF (allgemeines System) oder an die MSA (landwirtschaftliches System) weitergeleitet werden.

Zur einfacheren Antragsstellung im allgemeinen System hat die URSSAF ein Online-Verfahren erarbeitet, das den erforderlichen Vordruck « *Questionnaire pour le maintien au régime français de sécurité sociale d'un travailleur salarié détaché hors du territoire français* » ersetzt. Arbeitnehmer:innen, die bei der französischen Krankenkasse CPAM versichert sind, können diesen Antrag entweder über die Website der URSSAF oder bei net-enterprises ausfüllen.

Elektronisches Antragsverfahren (ausschließlich bei der URSSAF):

- 🔗 <https://www.urssaf.fr/portail/home.html>
- 🔗 <https://www.net-entreprises.fr/>

DEUTSCHLAND

BEGLEITETES FAHREN MIT 17 IN DEUTSCHLAND – WAS TUN, WENN MEIN BEGLEITER/ MEINE BEGLEITERIN EINEN FRANZÖSISCHEN FÜHRERSCHEIN HAT

Durch die Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“ (BF17; auch Führerschein mit 17 genannt) kann das Mindestalter für den Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klassen B und BE (Pkw) in Deutschland auf 17 Jahre abgesenkt werden, verbunden mit der Auflage, dass das Fahrzeug bis zum 18. Geburtstag nur in Begleitung einer namentlich benannten „verkehrszuverlässigen“ Person geführt werden darf. Die jungen Fahrer:innen sind nach dem Ablegen der vollständigen Fahrprüfung eigenverantwortliche Führer:innen des Pkw. Die Begleitperson hat keine Ausbildungsfunktion, ist also kein „Laienfahrlehrer“, sondern lediglich Ansprechpartner:in für die jungen Fahranfänger:innen und soll Rat und Hinweise erteilen.

Um als Begleiter:in hierfür zugelassen zu werden, muss eine Person:

- das 30. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw) sein,
- darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein und
- die „0,5-Promille-Grenze“ und das Drogenverbot beim Begleiten beachten, auch wenn er/sie nicht Führer des Pkw ist.

Die Begleitperson muss gegenüber der Fahrerlaubnisbehörde schriftlich zustimmen (Anlage zum Antrag zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“) und Kopien ihres Personalausweises und ihres Führerscheins vorlegen.

Darüber hinaus muss eine **Karteikartenabschrift** vorgelegt werden, wenn die Fahrerlaubnis nicht im Geltungsbereich der Fahrerlaubnisbehörde des aktuellen Wohnortes der Fahranfänger:innen erworben wurde und die Fahrerlaubnis noch nicht im zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert ist.

Eine Karteikartenabschrift ist eine Bescheinigung aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister über die persönlichen Fahrerlaubnisdaten des Fahrerlaubnisinhabers. Die Abschrift enthält alle Eintragungen im Führerschein. Sie bestätigt, welche Fahrerlaubnisklassen erworben wurden.

Ist die beabsichtigte Begleitperson Inhaber:in einer französischen Fahrerlaubnis, so kommt es nicht selten zu Schwierigkeiten. Da ein französischer Führerschein nicht durch eine deutsche Behörde ausgestellt wurde und die französische Fahrerlaubnis nicht im zentralen Fahrerlaubnisregister gespeichert ist, muss auf andere Weise gegenüber der deutschen Fahrerlaubnisbehörde nachgewiesen werden, dass die Begleitperson über eine gültige Fahrerlaubnis verfügt. Die Vorlage des französischen Führerscheins genügt nicht.

Eine klassische deutsche Karteikartenabschrift kann von französischen Behörden nicht ausgestellt werden. Aus diesem Grund ermittelt die deutsche Fahrerlaubnisbehörde selbst die entsprechenden Daten mittels einer Auskunft über das europäische Fahrzeug- und Führerscheininformationssystem **EUCARIS** (EUropean Car and Driving Licence Information System) oder das europäische Führerscheininformationssystem **RESPER**. Diese Möglichkeit besitzt jede Fahrerlaubnisbehörde in Deutschland.

Sollten über EUCARIS oder RESPER ausnahmsweise keine Daten ermittelt werden können, richtet die Fahrerlaubnisbehörde eine entsprechende Anfrage direkt an das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Das KBA ermittelt dann die Daten in Frankreich und teilt sie der Fahrerlaubnisbehörde mit. Dies kann jedoch mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Führen die Fahranfänger:innen einen Pkw ohne eine benannte Begleitperson, wird die Fahrerlaubnis widerrufen. Dazu kommt ein Bußgeld, ein Punkt im Fahreignungsregister, eine Verlängerung der Probezeit und vor der Neuerteilung der Fahrerlaubnis ist die Teilnahme an einem Aufbauseminar nachzuweisen.

Sollte die Fahrerlaubnisbehörde von Ihnen dennoch eine Karteikartenabschrift verlangen, so sollten Sie auf die Nutzung der europäischen Fahrzeug- Führerscheininformationssysteme EUCARIS und RESPER bestehen.

ERHÖHUNG DES MINDESTLOHNS UND DES 450 €-JOBS AB 1. OKTOBER 2022

Für alle Minijobber:innen, geringfügig Beschäftigte und Leiharbeiter:innen gibt es gute Nachrichten. Die Bundesregierung hat beschlossen ab dem 1. Oktober 2022 den Mindestlohn von aktuell 9,82€ (ab Juli 10,45€) pro Stunde auf 12€ pro Stunde zu erhöhen. Dies entspricht ungefähr 60% des Durchschnittslohns in Deutschland und wird von der EU als angemessener Mindestlohn angesehen. Bis zum 30. Juni 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024 soll es eine weitere Anpassung des Mindestlohns geben.

Auch der 450-Euro-Job wird angepasst. So erhöht sich dieser auf 520€ monatlich.

ACHTUNG: Der Mindestlohn gilt **nicht** für:

- Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Auszubildende im Rahmen ihrer Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose während der ersten sechs Monate ihrer Beschäftigung nach Beendigung der Arbeitslosigkeit
- Praktikant:innen, wenn das Praktikum verpflichtend im Rahmen einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung stattfindet
- Praktikant:innen, wenn das Praktikum freiwillig bis zu einer Dauer von drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder Aufnahme eines Studiums dient

- Jugendliche, die an einer Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung zu einer Berufsausbildung oder an einer anderen Berufsbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz teilnehmen
- ehrenamtlich Tätige

Aufgepasst Arbeitgeber:innen: Wer weniger als den Mindestlohn zahlt, dem drohen nicht nur bis zu 500.000 Euro Bußgeld, sondern auch die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Das sollten Sie als französischer Minijobber in Deutschland über Ihrer Sozialversicherung wissen:

Wenn Sie ausschließlich die Beschäftigung als Minijobber:in in Deutschland ausüben, sind Sie in Deutschland sozialversicherungspflichtig, auch wenn Ihr:e Arbeitgeber:in nach deutschem Recht keine Beiträge für die Sozialversicherung abführen müsste. Sie müssen sich dann bei einer deutschen Krankenversicherung Ihrer Wahl versichern. Dies kann unter Umständen sehr teuer sein. Daher sollten Sie sich **vor** Übernahme eines Minijobs bei Ihrer zuständigen französischen Krankenkasse sowie einer deutschen Krankenkasse erkundigen welche Auswirkungen ein Wechsel des Sozialversicherungssystems konkret für Sie hat. Sie können sich ebenfalls an die Minijob-Zentrale wenden.

Minijob-Zentrale

45115 Essen

minijob@minijob-zentrale.de

0049 355 2902-70799

Quelle:

🔗 https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/01_basiswissen/02_infos_kompakt_zu/06_minijobbern_aus_dem_ausland/node.html

🔗 <https://www.dqb.de/themen/++co++6ca263de-fb0e-11e9-bdcf-52540088cada>

MEHR HINZUVERDIENST ZUR HINTERBLIBENENRENTE ODER WAISENRENTE

Am 1. Juli 2022 hat die Deutsche Rentenversicherung die Hinzuverdienstgrenzen, die bei der Berechnung der Witwenrente nicht berücksichtigt werden, für Witwen und Witwer auf 950 € monatlich angehoben (vorher 902 €).

Für jedes Kind, das von der Witwe oder dem Witwer beteuert wird und die eine Halbwaisenrente beziehen, erhöht sich die Hinzuverdienstgrenze um weitere 201 €. Witwen, Witwer und Partner :innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (Personen gleichen Geschlechts) können somit über ein höheres Nettoeinkommen verfügen, ohne dass dies Einfluss auf die Höhe der Witwenrente hat.

Bezieher :innen von Waisenrenten können unbegrenzt zu ihrer Waisenrente hinzuverdienen.

Quelle: Pressemitteilung vom 24.06.2022 von der DRV

RENTENERHÖHUNG UND LEBENSBSCHWEINIGUNG 2022

Rentenerhöhung 2022

Zum 1. Juli 2022 ist die gesetzliche Rente in Deutschland gestiegen: in den alten Bundesländern um 5,35 %, was den höchsten Anstieg seit 1983 darstellt, und in den neuen Bundesländern um 6,12 %, die stärkste Erhöhung seit 1994.

Um welchen Betrag Ihre Rente erhöht wurde, erfahren Sie automatisch mit der sogenannten „Rentenanpassungsmittteilung“, die der Renten Service der Deutschen Post AG jährlich zwischen Anfang Juni und Ende Juli verschickt. Aus dem Schreiben geht ebenfalls hervor, zu welchem Datum Sie den geänderten Betrag erstmals erhalten.

Sollten Sie die Mitteilung bis Anfang August nicht erhalten oder ist diese abhandengekommen, können Sie diese beim Renten Service anfordern (s. unten).

Weitere Informationen: [Aktuelles](#) | [Versand der Rentenanpassungsmittteilungen 2022](#) | [Deutsche Rentenversicherung \(deutsche-rentenversicherung.de\)](#)

Lebensbescheinigung 2022

Im Normalfall erhalten Sie mit der Rentenanpassungsmittteilung jedes Jahr eine sogenannte „Lebensbescheinigung“. Die darin enthaltenen Daten sind von Ihnen zu überprüfen und mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen (Teil A). Nachdem Sie die Bestätigung einer amtlichen Stelle eingeholt haben (Teil B), senden Sie sie bitte im Original schnellstmöglich an den Renten Service zurück:

Postanschrift	Deutsche Post AG Niederlassung Renten Service D-04078 Leipzig
Telefon	+49 (0)221 56 92-777
E-Mail	LB2022@deutschepost.de

Achtung: Wenn Sie in Frankreich leben, kann es sein, dass Ihnen die Lebensbescheinigung 2022 nicht mehr zugeschickt wird. Stattdessen erfolgt der elektronische Abgleich direkt mit den französischen Rentenkassen. Wie auf der Seite des Renten Service zu lesen ist: „Sollten Sie also eine Rentenanpassungsmittteilung ohne [...] Lebensbescheinigung erhalten haben, ist eine Lebensbescheinigung in diesem Jahr nicht erforderlich. Sie brauchen dann nichts weiter zu unternehmen.“

Quelle:

 [Hinweis zur Lebensbescheinigung 2022 | Renten Service Deutsche Post](#)

Zusammenfassung

Auf telefonische Nachfrage beim Renten Service hat INFOBEST Folgendes in Erfahrung gebracht:

- a) Wenn Sie bereits die Rentenanpassungsmitteilung ohne Lebensbescheinigung erhalten haben, ist diese nicht erforderlich und Sie müssen nicht aktiv zu werden.
- b) Wenn Sie weder die Rentenanpassungsmitteilung noch eine Lebensbescheinigung bekommen haben, dann können Sie noch bis Anfang August warten. Danach können Sie beides beim Renten Service anfordern (s. oben) oder die Lebensbescheinigung online hier herunterladen: [lb-online-de-de.pdf \(deutschepost.de\)](#) Die Lebensbescheinigung sollten Sie dann bis spät. Ende September an den Renten Service schicken, damit Ihre Rente nicht eingestellt wird.

AUSZAHLUNG DES KINDERBONUS AN KINDERGELDBERECHTIGTE ERNEUERT IM JAHR 2022

Der Kinderbonus ist ein „Bonus-Kindergeld“ und Teil der Entlastungspakete der Bundesregierung. Familien erhalten eine Sonderzahlung als finanzielle Hilfe, um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten abzumildern.

Für den Kinderbonus gelten dieselben grundsätzlichen Voraussetzungen wie für das Kindergeld.

Der Kinderbonus beträgt für Familien **einmalig 100 Euro für jedes Kind**, für das mindestens einen Kalendermonat im Jahr 2022 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Der Kinderbonus muss nicht beantragt werden. Er wird in der Regel automatisch von der zuständigen Familienkasse ausgezahlt.

Für Neugeborene, für die bisher weder Kindergeld noch Kinderbonus festgesetzt und ausgezahlt wurden, ist allerdings ein Antrag auf Kindergeld zu stellen.

Die Auszahlung erfolgt wenige Tage nach der regulären Kindergeldzahlung ab Juli 2022.

Quelle :

 <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderbonus>

SCHWEIZ

PERSONENFREIZÜGIGKEIT: ZUWANDERUNG DÄMPFT ARBEITSKRÄFTEMANGEL

Die Auswirkungen der Covid-Krise auf den Schweizer Arbeitsmarkt sind weitgehend überwunden. Der Wiederaufschwung hat in verschiedenen Wirtschaftszweigen Arbeitskräfteengpässe nach sich gezogen. Die Zuwanderung von Arbeitskräften aus dem Ausland hilft mit, diese zu entschärfen. Die Personenfreizügigkeit bleibt zur bedarfsgerechten Deckung der Arbeitskräftenachfrage wichtig, wie der diesjährige Bericht des Observatoriums zum Freizügigkeitsabkommen unter anderem am Beispiel des Berufsfelds der IT zeigt.

Zugewanderte Arbeitskräfte bekamen die Auswirkungen der Krise am Arbeitsmarkt insgesamt stärker zu spüren als Einheimische. Das äusserte sich unter anderem in einem deutlich steileren Anstieg der Arbeitslosenquote von Ausländer:innen nach Ausbruch der Krise. Unter der ausländischen Bevölkerung zogen sich auch häufiger Personen zwischenzeitlich aus dem Arbeitsmarkt zurück. Im Zuge des wirtschaftlichen Aufschwungs verbesserten sich die Arbeitsmarktergebnisse aller Bevölkerungsgruppen jedoch rasch. So hat die Arbeitslosigkeit im Frühjahr 2022 sowohl für die einheimischen als auch die ausländischen Erwerbspersonen das Vorkrisenniveau erstmals wieder erreicht und dieses in der Folge unterschritten. Demnach vermochten sowohl ausländische als auch einheimische Arbeitskräfte von der Erholung zu profitieren.

Arbeitskräftezuwanderung steigt nach krisenbedingtem Rückgang wieder an

Im Zuge der wirtschaftlichen Erholung und mit dem erfolgreichen Abbau von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit bekunden Unternehmen in verschiedenen Wirtschaftszweigen wieder zunehmend Schwierigkeiten, geeignete Fachkräfte zu finden. Die Einwanderung von Arbeitskräften aus dem Ausland, welche in der Covid-Krise deutlich zurückgegangen war, hat im Laufe des letzten Jahres wieder zugenommen und diese Tendenz hat sich auch im bisherigen Jahresverlauf fortgesetzt. Die Rekrutierung im Ausland wirkte den Engpässen auf dem Arbeitsmarkt entgegen und unterstützte damit die Wirtschaftsentwicklung.

Ausländische Arbeitskräfte wichtig zur Deckung des IT-Fachkräftebedarfs

Der Fachkräftemangel ist über den konjunkturellen Kontext hinaus in verschiedenen Wirtschaftsbereichen auch aus strukturellen Gründen eine Herausforderung. Ein thematisches Schwerpunktkapitel des Berichts widmet sich der Frage nach der Rolle der Zuwanderung für die Deckung der Arbeitskräftenachfrage im Berufsfeld IT. Dieses ist aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung in den vergangenen Jahren besonders stark gewachsen. Das inländische Arbeitskräftepotenzial ist in diesen Berufen praktisch vollständig ausgeschöpft; die Erwerbsbeteiligung im Berufsfeld liegt im Jahr 2021 bei 92.2 Prozent, die Arbeitslosenquote bei 1.6 Prozent und die Löhne sind hoch. Arbeitskräfte aus dem Ausland machen heute knapp ein Drittel der Beschäftigten im Berufsfeld IT aus. Sie sind damit in diesem Berufsfeld deutlich überdurchschnittlich vertreten im Vergleich zur Gesamtwirtschaft, wo der Anteil der ausländischen Erwerbstätigen bei 26 Prozent liegt.

Neben der Zuwanderung im Rahmen der Personenfreizügigkeit spielten in der IT auch Arbeitskräfte aus Drittstaaten, v.a. aus Indien, dem Vereinigten Königreich und den USA, eine wichtige Rolle zur Fachkräftesicherung.

Gerade in den am stärksten wachsenden Berufen fällt die Drittstaatenzuwanderung via Kontingentsystem besonders ins Gewicht, wenn sie auch gesamtwirtschaftlich betrachtet, nur einen kleinen Teil der aktiven Arbeitskräfteerkrutierung darstellt. Dies spricht dafür, dass die Rekrutierungsmöglichkeiten im Rahmen der Personenfreizügigkeit im Falle verschiedener spezifischer Berufsprofile vielfach ausgeschöpft sind und Spezialistinnen und Spezialisten häufiger auch von weiter weg angezogen werden müssen.

Konkurrenz um qualifizierte Arbeitskräfte nimmt zu

Der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften für die Schweizer Wirtschaft wird auch in den kommenden Jahren hoch bleiben. Damit die Anpassung an die Herausforderungen der Zukunft gelingt, wird es zentral sein, wie gut die Schweiz das inländische Potenzial auszuschöpfen vermag und die Fachkräftesicherung via Zuwanderung aus dem Ausland gewährleisten kann. Die hohe Standortattraktivität der Schweiz dürfte sich als Vorteil erweisen, wenn die Konkurrenz um diese Arbeitskräfte in den kommenden Jahren weiter zunimmt.

Quelle:

 www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-89643.html

GRENZÜBERSCHREITEND

VERLÄNGERTE SONDERREGELUNGEN FÜR GRENZGÄNGER:INNEN

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie haben Frankreich, Deutschland und die Schweiz sowohl im Bereich der Sozialversicherung als auch im Bereich der Steuer Sonderregelungen getroffen. Ziel ist es, bei der vorübergehenden pandemiebedingten Tätigkeit in Form von Telearbeit bzw. Homeoffice im Wohnstaat einen Wechsel des anwendbaren Sozialversicherungsrechts sowie des Besteuerungsrechts zu vermeiden. Diese Sonderregelungen wurden nun zum Teil weiterhin verlängert.

A. Sonderregelungen zur Sozialversicherung

Um den Arbeitnehmer:innen und Unternehmen eine angemessene Übergangszeit zu gewähren, wird die sozialversicherungsrechtliche Ausnahmevereinbarung für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2022 weiter aufrechterhalten. Nach Angaben der CLEISS und der DVKA sollen die Regelungen aus der Ausnahmevereinbarung von nun an auch unabhängig von der Corona-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 gelten.

Die Schweiz hat sich dieser flexiblen Anwendung der sozialversicherungsrechtlichen Unterstellungsregeln bis zum 31. Dezember 2022 angeschlossen.

Somit ergeben sich für Personen, die vorübergehend – ganz oder teilweise – ihre Tätigkeit in Form von Telearbeit bzw. Homeoffice im Wohnstaat ausüben, bis 31. Dezember 2022 keine Änderungen hinsichtlich des anwendbaren Sozialversicherungsrechts. Eine A1-Bescheinigung ist bei solchen Sachverhalten nicht erforderlich.

B. Sonderregelungen zur Aufteilung des Besteuerungsrechts

I. Deutsch-französisches Verhältnis

Die Konsultationsvereinbarung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zur Aufteilung des Besteuerungsrechts ist im deutsch-französischen Verhältnis zum 30. Juni 2022 endgültig ausgelaufen

Somit gelten im deutsch-französischen Verhältnis laut Bundesfinanzministerium wieder die regulären Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen:

Informationen hierzu finden Sie unter

🔗 <https://www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-deutsch-franzoesische-doppelbesteuerungsabkommen>

Im deutsch-französischen Verhältnis ist zu beachten, dass aufgrund der deutsch-französischen Verständigungsvereinbarung vom 16. Februar 2006 „*Tätigkeiten in der Grenzzone des Ansässigkeitsstaates des Arbeitnehmers als innerhalb der Grenzzone ausgeübt gelten.*“.

II. Deutsch-schweizerisches Verhältnis

Die Konsultationsvereinbarung im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie zur Aufteilung des Besteuerungsrechts ist im deutsch-schweizerischen Verhältnis zum 30. Juni 2022 endgültig ausgelaufen.

Somit gelten im deutsch-schweizerischen Verhältnis laut Bundesfinanzministerium wieder die regulären Regelungen des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens.

Informationen hierzu finden Sie unter:

🔗 <https://www.infobest.eu/de/themengebiete/artikel/steuern/das-deutsch-schweizerische-doppelbesteuerungsabkommen>

Im deutsch-schweizerischen Verhältnis ist zu beachten, dass aufgrund der deutsch-schweizerischen Konsultationsvereinbarung vom 15./18. Juli 2022 „*Arbeitstage, an denen eine Grenzgängerin oder ein Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 DBA ganztägig am Wohnsitz im Ansässigkeitsstaat arbeitet, nicht als Arbeitstage gelten, an welchen die Person nach Arbeitsende aufgrund ihrer Arbeitsausübung nicht an den Wohnsitz zurückkehrt. Diese Arbeitstage gelten somit nicht als Nichtrückkehrtage im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 2 DBA.*“

III. Französisch-schweizerisches Verhältnis

Zwischen der Schweiz und Frankreich wurde vereinbart, die Verständigungsvereinbarung vom 13. Mai 2020 bis zum 31. Oktober 2022 zu verlängern.

Somit hat eine Tätigkeit in Form von Telearbeit bzw. Homeoffice im Wohnstaat im französisch-schweizerischen Verhältnis bis zum 31. Oktober 2022 keine Auswirkungen auf die bisherige Zuweisung des Rechts zur Besteuerung des Arbeitslohns.

Darüber hinaus haben die Schweiz und Frankreich vereinbart, auf eine nachhaltige Regelung hinzuarbeiten, welche den Interessen beider Staaten sowie der betroffenen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Rechnung trägt. Die Schweiz und Frankreich beabsichtigen, bis Ende Oktober 2022 eine Vereinbarung auf technischer Ebene über die langfristige Lösung abzuschließen.

ANMELDUNGEN FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN SPRECHTAG DER INFOBEST KEHL/STRASBOURG SIND AB SOFORT MÖGLICH

Nach zwei Jahren coronabedingter Pause findet **am Dienstag, den 13. September 2022** wieder der grenzüberschreitende Sprechtag der INFOBEST Kehl/Strasbourg statt!



Zahlreiche Bürger:innen am Oberrhein leben in einem Land und arbeiten im Nachbarland. Am grenzüberschreitenden Sprechtag wird ihnen die Möglichkeit geboten, sich von Expert:innen in individuellen Gesprächen bezüglich all jener Fragen beraten zu lassen, die im Rahmen ihrer grenzüberschreitenden Mobilität auftreten.

Anwesend sein werden deutsche und französische Vertreter:innen der Arbeitsagenturen, der grenzüberschreitenden Ausbildungsvermittlung, der Familienkassen, der Krankenversicherungen, des deutschen Finanzamtes, der Elterngeldstelle L-Bank sowie Expert:innen zum deutschen Arbeitsrecht.

Die Beratung ist kostenlos und erfolgt in individuellen Gesprächen von ca. 30 Minuten. Die Gespräche können auf Deutsch und/oder auf Französisch stattfinden.

Terminvereinbarungen per Telefon oder per E-Mail bei der INFOBEST Kehl/Strasbourg sind **unbedingt erforderlich, die Termine sind begrenzt!** (Anmeldeschluss: 07.09.2022).

Der Grenzgängersprechtag findet im **Gebäude 2** der **Hochschule Kehl** (Kinzigallee 1 | 77694 Kehl am Rhein) statt. Anfahrt per Tram (Tram D, Haltestelle « Hochschule / Läger ») oder Auto (Parkplatz « am Läger »).

EINE AUSBILDUNG/ EIN DUALES STUDIUM? WARUM NICHT GRENZÜBERSCHREITEND?

In der Ausbildung oder im Studium Berufserfahrung im Nachbarland sammeln, die Sprachkenntnisse verbessern und gleichzeitig sogar Geld verdienen! Diese Möglichkeiten bietet die grenzüberschreitende Ausbildung motivierten Jugendlichen in der deutsch-französischen Grenzregion am Oberrhein.

Und so funktioniert's:

Während einer grenzüberschreitenden Ausbildung erwerben die Jugendlichen einen Abschluss an einer deutschen oder französischen Berufs- bzw. Hochschule und absolvieren die betrieblichen Praxisphasen im Nachbarland. Machbar ist dies mit fast allen dualen Abschlüssen in Deutschland (z.B. Ausbildungsberufe, Abschlüsse an dualen Hochschulen, ...) und in Frankreich (z.B. CAP, BTS, Licence Pro, Master Pro, ...).

Die grenzüberschreitende Ausbildung ist im deutschen und französischen Teil oder Hochschule sowie das ausbildende Unternehmen im Oberrheingebiet befinden (siehe Karte).



Das sind die Vorteile:

Durch eine grenzüberschreitende Ausbildung sammeln Jugendliche erste berufliche Erfahrungen im Nachbarland, ohne den theoretischen Teil der Ausbildung oder des Studiums im Nachbarland absolvieren zu müssen. Dabei lernen junge Menschen die Arbeitswelt im Nachbarland kennen, verbessern ihre Sprachkenntnisse und interkulturellen Fähigkeiten. Damit steht einem beruflichen Einstieg in Deutschland oder Frankreich nichts mehr im Wege!

So werden die Jugendlichen unterstützt:

Zur Beratung der Interessenten arbeiten zwei Fachexpert:innen grenzüberschreitende Ausbildung am Oberrhein bei der Bundesagentur für Arbeit. Marleen Finkbeiner und René Meier stehen in allen Phasen der grenzüberschreitenden Ausbildung mit Rat und Tat zur Seite: von der Erstberatung, dem Aufzeigen von Ausbildungsmöglichkeiten im Nachbarland, der Unterstützung beim Erstellen der Bewerbungsunterlagen bis hin zum erfolgreichen Abschluss des Studien- oder Ausbildungsvertrags.

Die Fachexpert:innen sind bei der Arbeitsagentur in Kehl angesiedelt und beraten Jugendliche, Unternehmen, Hochschulen und sonstige Interessierte gerne zu Fragen rund um die grenzüberschreitende Ausbildung. Sie sind über den EURES-T One-Stop-Shop erreichbar.

One-Stop-Shop:

E-Mail: beratung@eures-t-oberrhein.eu

Telefon: +49 761 20 26 91 11

INFOBEST-NETZWERK

VORSITZWECHSEL BEI DER INFOBEST VOGELGRUN/BREISACH

Das Aufsichtsgremium der INFOBEST Vogelgrun/Breisach fand am 7. Juni 2022 in ihren Räumlichkeiten in Art'Rhena statt. Im Rahmen dieser Sitzung übernahm Gérard Hug, Präsident der Communauté de Communes Pays Rhin-Brisach, von Dorothea Störr-Ritter, Landrätin des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, den Vorsitz der INFOBEST für die nächsten zwei Jahre. Frau Störr-Ritter ist von nun an stellvertretende Vorsitzende der INFOBEST.

Die Präsidentschaft von Frau Störr-Ritter war von der Anpassung der Arbeitsweise der Einrichtung während der Pandemie, dem Umzug in das deutsch-französische Kulturzentrum Art'Rhena im Herbst 2021, dem 25-jährigen Jubiläum der INFOBEST sowie der neuen Vereinbarung über den Betrieb und Finanzierung der Instanz für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 geprägt.

Anstehende Themen während des Vorsitzes von Herrn Hug, auch derzeit Präsident des Eurodistrict Région Freiburg - Centre et Sud Alsace, werden die Anpassung der Arbeit der Einrichtung an die zunehmende Digitalisierung der Verwaltungen, die Weiterentwicklung des INFOBEST-Netzwerks im Rahmen des Projekts "Service Zentrum Oberrhein" und die Vorbereitung der neuen Vereinbarung, die den Betrieb der Instanz ab dem 01.01.2025 sicherstellt, sein.

Mit der Präsenz von der INFOBEST, dem Eurodistrict Region Freiburg – Centre et Sud Alsace, der Abteilung für grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Communauté de Communes Pays Rhin-Brisach sowie von den grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbänden „Mittelhardt-Oberrhein“ und „Zwei-Breisacher-Land“ am selben Ort ist es auch sein Wunsch, die Entwicklung eines wahren Zentrums für grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Art'Rhena zu begleiten.

Den Jahresbericht 2021 der INFOBEST finden Sie unter: <https://www.infobest.eu/de/ueber-infobest/vogelgrunbreisach/>







Gérard HUG
Präsident der Communauté de Communes
Pays Rhin-Brisach
Präsident der INFOBEST Vogelgrun/Breisach



Dorothea STÖRR-RITTER
Landrätin des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald
stellvertretende Vorsitzende der INFOBEST
Vogelgrun/Breisach

ÖFFNUNGSZEITEN UND SPRECHTAGE JULI - DEZEMBER 2022

Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, Sprechstunden vor Ort oder telefonisch	 INFOBEST PAMINA	 INFOBEST Kehl/Strasbourg	 INFOBEST Vogelgrun/Breisach	 INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein			Beraterin zum Thema Arbeitsrecht in Deutschland: 4. August 23. August	
Agentur für Arbeit, Pôle emploi			Pôle emploi: 8. September Agentur für Arbeit / SPT / Eures-T: 16. September	
Rentenkassen	Deutsche Rentenversicherung: 22. September	28. September		
Krankenkassen	AOK : 4. August		11. August 22. September	
Caf				8. September
Notar/ Steuerberatung	6. September 4. Oktober 8. November 6. Dezember			
Grenzgängersprechtag		13. September	8. November	

Weitere Informationen zu den Sprechtagen finden Sie auch auf unserer Internetseite unter




 <https://www.infobest.eu/de/aktuelles>.

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen
für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

 www.infobest.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg



Rehfusplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D:  07851 / 9479 0
D:  07851 / 9479 10
F:  03 88 76 68 98



 kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST PAMINA

2, rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

F:  03 68 33 88 00
F:  03 68 33 88 28



Hagenbacherstraße 5A
D-76768 Neulauterbourg

D:  07277 / 8 999 00
D:  07277 / 8 999 28

 infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach






Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D:  07667 / 832 99
F:  03 89 72 04 63

 vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D:  07621 / 750 35
F:  03 89 70 13 85
F:  03 89 69 28 36
CH:  061 322 74 22
CH:  061 322 74 47

 palmrain@infobest.eu

Impressum:

Verantwortlich für die aktuelle Ausgabe:


INFOBEST Kehl/Strasbourg
Rehfusplatz 11, 77694 Kehl am Rhein
F: 03 88 76 68 98 | D: 07851/ 94 79 0
kehl-strasbourg@infobest.eu



Redaktion:

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Stephanie Elfgang, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Michael Großer, Felicia Herr, Laura Hofherr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Orianne Lançon, Denise Loewenkamp, Clarisse Monsch, Stéphanie Roser, Marcus Schick, Melanie Skotnik, Annette Steinmann.

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen:  www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen.